

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen Handreichung für Prüferinnen und Prüfer

Berlin, Juni 2023

Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende

Hintergrund

Wir erhalten verstärkt Rückmeldungen, dass derzeit Prüferinnen und Prüfer von den zuständigen Stellen erneut auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass nur zwei Prüfende Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten können.

Weiterhin werden die Prüfungsausschüsse, die diese Möglichkeit bisher noch nicht anwenden, aufgefordert diese umzusetzen.

Sollten Prüfungsausschüsse sich nicht hierfür entscheiden, sollen sie ihre Gründe der zuständigen Stelle mitteilen.

Gesetzliche Grundlage

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 01.01.2020 wurde u. a. die Möglichkeit geschaffen, dass die Abnahme und Bewertung sog. nichtflüchtiger Prüfungsleistungen von nur noch zwei Prüfenden erfolgen kann. Begründet wurde dies mit der „Flexibilisierung und Entlastung des Ehrenamts“.

§ 42 Abs. 5 BBiG / § 35a Abs. 5 HwO

„Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten.

Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.“

Alle ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder die Prüferdelegation müssen mit der Übertragung auf nur noch zwei Prüfende einverstanden sein.

Diese einvernehmliche Entscheidung des Prüfungsausschusses muss schriftlich dokumentiert werden. Nur so ist die Beauftragung auf nur zwei Prüfende rechtmäßig.

Unsere Hinweise für Prüferinnen und Prüfer sowie Mitglieder in Berufsbildungsausschüssen

Der komplette Prüfungsausschuss kann selbstverständlich weiterhin alle Prüfungsleistungen gemeinsam abnehmen.

Es liegt allein in der Entscheidung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses, ob einzelne Prüfungsleistungen zur Abnahme und Bewertung auf nur zwei Prüfende übertragen werden.

Es besteht hierzu keine Verpflichtung.

Es besteht auch keine Verpflichtung der zuständigen Stelle die Gründe darzulegen, wenn diese Möglichkeit nicht genutzt wird. Eine gesetzliche Grundlage für so ein Vorgehen der zuständigen Stellen gibt es nicht.

Nutzt bitte die nächste BBA-Sitzung, um die zuständige Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei der „Zweier-Regelung“ nicht nur um eine „Kann-Regelung“ handelt, sondern auch Einvernehmen über die Anwendung im Prüfungsausschuss bestehen muss.

Ansprechpartner*innen beim DGB Bundesvorstand:

- ▶ Sandra Zipter (rund ums Prüfungswesen)
- ▶ Thomas Giessler (alles rund ums BIBB)
- ▶ Mario Patuzzi (Grundsatzfragen)

Stark in Arbeit.